

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0007/2021/BV

Datum:
15.01.2021

Federführung:
Dezernat V, Amt für Digitales und Informationsverarbeitung

Beteiligung:
Dezernat IV, Amt für Schule und Bildung

Betreff:

**Digitale Lehrerendgeräte - Umsetzung der Fördermittel
aus dem angekündigten
Lehrkräfteausstattungsprogramm des Bundes
(„Leihgeräte für Lehrkräfte“)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Beschlussempfehlung: | Handzeichen: |
|-------------------------------|-----------------|-------------|---|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 28.01.2021 | Ö | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne | |
| Gemeinderat | 10.02.2021 | Ö | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister, anstelle des Haupt- und Finanzausschusses, Aufträge zur Beschaffung mobiler Endgeräte, bis zur Höhe der Zuweisung aus dem angekündigten Lehrkräfteausstattungsprogramm des Bundes („Leihgeräte für Lehrkräfte“) zur Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrer zu erteilen. Entsprechende Mittel – sowohl in Einzahlungen als auch in gleicher Höhe an Auszahlungen – werden im Haushaltsplanentwurf 2021/2022 berücksichtigt.*
- 2. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung nach erfolgtem Vergabeverfahren die Auftragserteilung selbständig durchzuführen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem angekündigten Lehrkräfteausstattungsprogramm des Bundes fließen ca. 65 Mio. EUR für Lehrkräfteleihgeräte nach Baden-Württemberg.

Die genaue Höhe der Fördermittel für die Stadt Heidelberg ist noch nicht bekannt, da die Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule zwischen Bund und Ländern zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht geschlossen war.

Analog dem Administrationsförderprogramm des Bundes rechnet die Verwaltung aktuell mit einer Fördersumme von ca. 700.000 €.

In Höhe der eingehenden Fördermittel werden entsprechende Einnahme- und Ausgabeansätze im Haushaltsplanentwurf 2021/2022 im Teilhaushalt des Amtes für Schule und Bildung veranschlagt.

Zusammenfassung der Begründung:

Die Ermächtigung des Oberbürgermeisters ist erforderlich, um nach Inkrafttreten der notwendigen Verordnungen und Richtlinien und nach Vorlage des Förderbescheids umgehend – auch in der Interimszeit zum Haushaltsplan 2021 – die Aufträge zur Beschaffung mobiler Endgeräte für die Lehrkräfte, erteilen zu können.

Begründung:

Ausgangslage

Die Zusatzvereinbarung "Leihgeräte für Lehrkräfte" zum DigitalPakt Schule dürfte zwischen Bund und Ländern frühestens im Januar geschlossen werden. Der Abschluss verzögert sich, da die Mitzeichnung eines Bundeslandes noch aussteht.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung, durch die circa 65 Millionen Euro für Lehrkräfteleihgeräte nach Baden-Württemberg fließen, wird durch Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erfolgen. Diese Bekanntmachung wird

- den Erwerb der Geräte,
- die Zurverfügungstellung der Geräte zu deren Entleihe an die Lehrkräfte durch die Schulen selbst und
- die Administration der Geräte mit Mitteln des Administrationsförderprogramms des Bundes durch die kommunalen Schulträger vorsehen.

Durch diese Zusatzvereinbarung wird rechtlich, technisch und finanziell Neuland betreten. Für ein derartiges Konstrukt zur technischen Ausstattung von Landespersonal und anschließendem Support durch die Kommunen mit Mitteln des Bundes gibt es kein Vorbild.

Dies ist der Sondersituation der Pandemie geschuldet. Nach Ende der Krise sollen die Leihgeräte für Lehrkräfte weiter im Eigentum des Schulträgers verbleiben, um weiterhin an den Schulen eingesetzt werden zu können.

Die ganzheitliche Wahrnehmung von Aufgaben aus einer Hand, hier im Bereich Informationsverarbeitung, und die entsprechende rechtliche und ganzheitliche finanzielle Absicherung ist Kernelement der angestrebten Neugestaltung der Schulträgerschaft zwischen Land und den kommunalen Schulträgern.

Durch die Rahmenvereinbarung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur weiteren Umsetzung des DigitalPakts Schule soll die zeitliche Lücke bis zum Vollzug der Neugestaltung spätestens zum Jahresende 2022 geschlossen werden und der kommunalen Aufwand bis dahin aufgrund der Bundesförderung klar begrenzt werden. Die Rahmenvereinbarung soll gemeinsam mit der Zusatzvereinbarung "Leihgeräte für Lehrkräfte" veröffentlicht werden.

Damit die Aufträge zur Beschaffung mobiler Endgeräte für Lehrerinnen und Lehrer nach Inkrafttreten der notwendigen Verordnungen und Richtlinien und nach Vorlage des Förderbescheids ohne zeitliche Verzögerung vergeben werden können, ist die Ermächtigung des Oberbürgermeisters dringend erforderlich.

Abschließende Entscheidungen samt ergänzenden Hinweisen/Richtlinien zur Umsetzung des Förderprogrammes „Leihgeräte für Lehrkräfte“ stehen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung leider noch aus.

1. Sonderregelungen im Vergaberecht während der Corona-Zeit

Da die zurzeit und in den nächsten Monaten getroffenen Maßnahmen zum Fernlernunterricht explizit der Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie dienen, gelten bereits aktuell in anderen Verwaltungsbereichen besondere Regelungen bei der Vergabe und Beschaffung.

Die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen für solche Dringlichkeitsbeschaffungen hat das Bundeswirtschaftsministerium im Rundschreiben vom 19. März 2020 instruktiv dargestellt. Diese sollten auch auf die gewünschte Beschaffung der digitalen Endgeräte angewendet werden.

Danach können Leistungen in der aktuellen Situation sehr schnell und verfahrenseffizient beschafft werden, im Oberschwellenbereich insbesondere über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach Paragraph 14 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Paragraph 17 Vergabeverordnung (VgV).

Insbesondere kann auf ein europaweites offenes Verfahren verzichtet werden. Ein solches Verfahren erfordert nach Paragraph 15 Absatz 3 VgV bei einer hinreichend begründeten Dringlichkeit eine Angebotsfrist von mindestens 15 Kalendertagen. Werden alle weiteren Fristen und die daraus folgenden Verwaltungsschritte eingerechnet, würde ein offenes Verfahren mindestens einen Monat in Anspruch nehmen und den Förderzweck („Sofortausstattung der Lehrer mit mobilen Endgeräten“) konterkarieren.

2. Umsetzung des Förderprogramms

Der Förderbescheid vom Land liegt zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung leider noch nicht vor. Die Bedarfe an mobilen Endgeräten werden im Vorgriff auf das zu erwartende Förderprogramm mit den betreffenden Schulen abgestimmt.

Erst nach Vorlage eines Bescheids inklusive konkreter Handlungsanweisungen können weitere Schritte zur Beschaffung von Endgeräten eingeleitet werden.

Nach Paragraph 5 Absatz 1 Ziffer 9j der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg ist für die Vergabe von Aufträgen über 150.000 Euro der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Diese Zuständigkeit soll auf den Oberbürgermeister, bis zur Obergrenze des auf Heidelberg entfallenden Förderbetrags, übertragen werden.

Die vergaberechtlichen Regelungen werden beachtet.

Die Ermächtigung des Oberbürgermeisters ist erforderlich, um nach Inkrafttreten der notwendigen Verordnungen und Richtlinien und nach Vorlage des Förderbescheids umgehend die Aufträge zur Beschaffung mobiler Endgeräte erteilen zu können. Dies ist insbesondere wichtig:

- um den Beschaffungsprozess (Vergabeentscheidung, Bestellung, Auslieferung) für die mobilen Endgeräte verkürzen zu können,
- um betroffene Lehrerinnen und Lehrer in der Krise schnellst möglich mit digitalen Endgeräten versorgen zu können.

Um nach Vorlage des Bescheids schnell reagieren zu können, hat die Verwaltung bereits Kontakt mit zertifizierten Händlern aufgenommen, um Lieferfristen und -mengen zu eruieren. Aufgrund der aktuellen Informationen geht die Verwaltung davon aus, dass von verschiedenen Händlern noch erforderliche Kontingente für die Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellt werden können, jedoch ist wegen der aktuellen Marktlage mit längeren Lieferzeiten zu rechnen.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt: | Ziel/e: |
|--------------------------|-------------------|---|
| QU 1 | + | Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Beschaffung von energieeffizienten mobilen Endgeräten bringt einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem nicht energieeffizienten Gerät. Eine Beschaffung möglichst ohne Zeitverzögerung vermeidet Lieferengpässe und eventuelle Preisanpassungen am Markt. |
| UM 1/3 | + | Umweltsituation verbessern/Verbrauch von Rohstoffen vermindern Begründung: Energieeffiziente mobile Endgeräte schonen die natürlichen Ressourcen durch sparsamen Materialeinsatz während des Nutzungszeitraumes. |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson